



**Interreg**  
Slovakia-Austria  
European Regional Development Fund



**NACHTRAG NR. 1/DZ SKATV210 ZUM VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON  
FÖRDERMITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE  
ENTWICKLUNG (EFRE-FÖRDERVERTRAG)  
(IM WEITEREN „NACHTRAG“)**

**NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATV210** (im weiteren „EFRE-Fördervertrag“)

Dieser Nachtrag wird abgeschlossen zwischen:

**1 VERTRAGSPARTEIEN**

**1.1 Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde**

Bezeichnung:	Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik
IdNr.:	00156621
StNr.:	2021291382
vertreten durch:	Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Postadresse:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik

(nachstehend „Fördergeber“)

**1.2 Fördernehmer (Lead Beneficiary)**

Bezeichnung:	Regionalmanagement Burgenland GmbH
Sitz:	Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, Österreich
eingetragen im:	Firmenbuchnummer 133706b
vertreten durch:	Mag. (FH) Harald Horvath
IdNr.: <sup>1</sup>	133706b
StNr.: <sup>2</sup>	ATU43424905
Bank:	Hypo-Bank Burgenland AG
IBAN:	AT91 5100 0910 1573 2400
BIC:	EHBBAT2E
Postadresse:	Marktstraße 3, Eisenstadt 7000, Österreich
zuständige FLC-Stelle:	Amt der Burgenländischen Landesregierung

<sup>1</sup> Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer.

<sup>2</sup> Falls vorhanden z.B. die UID.

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

## 2 GEGENSTAND DES NACHTRAGS

Der Fördergeber und der Fördernehmer vereinbaren einvernehmlich folgendes:

2.1 Der Wortlaut des Absatzes 1.1 des Artikels 1 des EFRE-Fördervertrages im Teil „vertreten durch“ Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik wird durch neuen Wortlaut Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik ersetzt.

2.2 Der Wortlaut der Buchstaben **c)** und **d)** des Abs. **3.1.** des Artikels **3** des EFRE-Fördervertrages wird gelöscht und vollinhaltlich durch den hier angeführten Wortlaut ersetzt.

- c) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik zur Umsetzung der Projektaktivitäten bis zu einer Höhe von maximal **35 282,86 EUR (fünfunddreißigtausendzweihundertzweiundachtzig Euro sechshundachtzig Cent)**,

Die, den österreichischen Partner aus nationalen Fördermitteln Österreichs zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährte Kofinanzierung beträgt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments maximal **37 674,30 EUR (siebenunddreißigtausendsechshundertvierundsiebzig Euro dreißig Cent)**,

- d) der Fördernehmer und alle Partner sind im Sinne von Artikel 3.9 dieses Vertragsdokuments dafür verantwortlich, dass Eigenmittel für das Projekt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments in Höhe von **31 111,43 EUR (einunddreißigtausendeinhundertelf Euro dreiundvierzig Cent)** sichergestellt werden.

2.3 Der Wortlaut des in der **Anlage Nr. 2 Fördergegenstand** des EFRE-Fördervertrages angeführten Punktes **8. Vertraglich festgelegte Kofinanzierung** wird hiermit gelöscht und vollinhaltlich durch den in der Anlage 1 dieses Nachtrags angeführten Wortlaut ersetzt.

2.4 **Anlage Nr. 3 (Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA)** des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den in Anlage 2 zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut der **Anlage Nr. 3 (Detailliertes Projektbudget)** ersetzt.

## 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Der Nachtrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Nachtrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Nachtrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000<sup>4</sup> zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Nachtrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung.

3.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Nachtrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.

3.4 Der Nachtrag wird mit dem Eintreten seiner Wirksamkeit zum untrennbaren Bestandteil des EFRE-Fördervertrags.

3.5 Der Nachtrag ist in zwei Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer eine Abschrift bekommt und der Fördergeber eine Abschrift. Im Falle eines Rechtsstreites ist die dem Fördergeber vorliegende Fassung ausschlaggebend.

3.6 Der Nachtrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.

3.7 Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Nachtrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Nachtrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Nachtrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

Anlagen:

Anlage Nr. 1 – Fördergegenstand, Abschnitt 8. Vertraglich festgelegte Kofinanzierung

Anlage Nr. 2 – Detailliertes Budget des Projekts

---

<sup>4</sup> Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte.

Für den Fördergeber in Bratislava, am .....

Unterschrift: .....

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik

Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister

Für den Fördernehmer in ....., am .....

Unterschrift: .....

Regionalmanagement Burgenland GmbH

Mag. (FH) Harald Horvath, Geschäftsführer

Gültigkeitsdatum des Vertrags: .....

Wirksamkeitsdatum<sup>5</sup> des Vertrags: .....

---

<sup>5</sup> Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nachtrags noch nicht bekannt; gemäß Punkt 3.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.